



---

## Vereinsordnung

als Ergänzung zur Satzung vom 18.09.2015, § 7 (Rechte und Pflichten der Mitglieder) Abs. 3

### 1. Allgemeine Grundsätze:

Alle Mitglieder sind zur gegenseitiger Rücksichtnahme und Einhaltung gemeinsamer Werte verpflichtet. Ein Mindestmaß an Achtung, Anstand und Würde ist unerlässlich. Gewalt oder die Androhung von Gewalt widerspricht geglichen Grundsätzen und Wertevorstellungen, für die unser Verein steht und kann mit Sanktionen belegt werden.

### 2. Straftgründe:

Folgende Strafgründe führen zu einer Vereinsstrafe

- unsportliches Verhalten (insbesondere massive verbale Entgleisungen, Bedrohungen, körperliche Attacken)
- Verletzung der Mitgliederpflichten
- Verstöße gegen Weisungen des Vorstands
- vereinsschädigende Handlungen
- Mißachtung gesetzlicher Bestimmungen
- Missachtung der Satzung

### 3. Vereinsstrafen je nach Schwere des Vergehens

Durch das zuständige Vereinsorgan sind folgende Vereinsstrafen zulässig:

- 3.1 Verwarnung
- 3.2 Abmahnung (mit Androhung Mitgliederausschluss)
- 3.3 zeitlich befristeter Platzverweis
- 3.4 Ausschluss aus dem Verein

### 4. Zuständige Vereinsorgane:

Für den Ausspruch einer Vereinsstrafe werden folgende Regelungen getroffen:

- Der Vereinsvorstand entscheidet über die Punkte 3.1 bis 3.3
- Die Mitgliederversammlung entscheidet über Punkt 3.4.

Die Regularien nach § 5, Abs. 3 unserer Satzung sind dabei einzuhalten.

### Sonderfall: Ausschluss aus dem Verein:

Der Ausschluss aus dem Verein ist die härteste Strafe, die durch den Verein ausgesprochen werden kann. Das zuständige Vereinsorgan darf die strengste Vereinsstrafe nur verhängen, wenn hierfür ausreichende sachliche Gründe bestehen und die Maßnahme nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls nicht als unbillige Härte angesehen werden muss. Insbesondere darf die Wiederherstellung der Ordnung im Verein nicht mit anderen zur Verfügung stehenden Vereinsstrafen erzielbar sein.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung 15.07.2021

